

F. ICO

Ein ICO (Initial Coin Offering) ist eine Methode zur Finanzierung von Unternehmen und insbesondere Start-Ups. Eine ICO ist in etwa vergleichbar mit der Ausgabe von Wertpapieren an einer Börse. Investoren erwerben die vom Unternehmen ausgegebenen Tokens und erhoffen sich eine Wertsteigerung. Dabei ist Vorsicht geboten, da ICOs in der Vergangenheit nicht zuletzt für betrügerische Aktivitäten genutzt wurden. Denn ICOs sind nicht reguliert (im Gegensatz dazu siehe STO). Man muss dem Unternehmen, in das man investiert sein Vertrauen schenken, dass dieses mit den Geldern genau das tut was es versprochen hat. Im Unterschied zu IPOs (Initial Public Offering) an einer Börse, wird bei ICOs in der Regel kein Eigentum am Unternehmen verschafft. Man hat also keine Gewinnbeteiligung am Unternehmen oder gar ein Stimmrecht.

G. IEO

Ein IEO (Initial Exchange Offering) ist ein Fundraising-Projekt, welches auf einer Exchange für Kryptowährungen stattfindet. Es handelt sich bei IEOs um ein ähnliches Modell wie bei ICOs. Start-ups geben Token heraus, Investoren können diese kaufen, wenn sie einen Mehrwert von dem Projekt erwarten und/oder sie erwarten, dass der Token in Zukunft gewinnbringend verkauft werden kann. Ein Gewinnversprechen ist dabei ausgeschlossen Gewinnversprechen dürfen die Start-ups nicht abgeben. Denn dann würde es sich um einen Security Token handeln. Diese gelten als offizielle Wertpapiere und unterliegen damit bestimmten regulatorische Auflagen (siehe Kapitel O. Security Token).

H. Lending

Lending bietet eine Möglichkeit, um Kryptowährungen für sich arbeiten zu lassen. Dabei verleiht man seine Kryptowährungen und bekommt dafür Zinsen. Diesen Verleih wickelt man in der Regel über Lending-Plattformen ab. Lending gehört in den Bereich des sog. „DeFi“ („Decentralized Finance“) oder auch dezentralen Finanzdienstleistungen.

Der leihende Gegenpart des Lending betreibt sog. „Borrowing“.

Die Plattformen fungieren als Vermittler. Gläubiger und Verleiher werden zusammengebracht. Im Gegensatz zum traditionellen Kreditgeschäft muss man auf dezentralen Plattformen jedoch in der Regel keinen Identitätsnachweis erbringen und bleibt daher anonym. Dies birgt natürlich auch ein gewisses Risiko, dass man seine verliehenen Kryptowerte nicht wieder zurück bekommt.

Um dennoch dafür zu sorgen, dass eine Rückzahlung erfolgt, müssen Nutzer sog. „Collaterals“ (Sicherheiten) hinterlegen. Die hinterlegten Token werden in einem Smart Contract gesichert.

I. Liquidity Mining

Um den Handel auf dezentralen Krypto-Handelsplattformen (DEX) zu ermöglichen, müssen diese liquide sein, also über ausreichende Mengen verschiedener Kryptowährungen verfügen. Jeder Nutzer kann der DEX hierfür Token für den Liquidity Pool vorübergehend zur Verfügung stellen. Als Gegenleistung erhält er von der DEX einen Anteil an den von ihr vereinnahmten Gebühren und je nach Protokoll auch einen Anteil an zusätzlichen Rewards um die Bereitstellung der Liquidität zu belohnen. In der Regel werden der DEX nur Handelspaare, bestehend aus einer Zusammenstellung verschiedener Krypto-Token, zur Verfügung gestellt.

J. Mining

Der Begriff des Mining ist an die Tätigkeit des Schürfens von Gold angelehnt. Miner sind die Personen, welche Transaktionen von Nutzern überprüfen und verifizieren. Sie erzeugen mit ihrer Tätigkeit den sogenannten Konsensus über das, was passiert ist. In Abgrenzung dazu stehen die User, welche die Transaktionen z.B. Kauf und Verkauf von Coins durchführen und die Nodes bzw. Full-Nodes, welche die Transaktionen im Netzwerk verteilen, damit die Dezentralität gewährleistet ist.

Die beiden wichtigsten Methoden, wie die Miner Konsensus erzeugen können, nennen sich:

- a) Proof Of Work,
- b) Proof Of Stake,

Der Konsensus über **Proof Of Work** wird derzeit von den meisten Kryptowährungen genutzt. Bei dieser Art des Konsensus geht es darum zu zeigen, dass man Arbeit (Work) geleistet hat und bekommt dafür eine Belohnung. Derjenige Miner, welche als erstes die Arbeit erledigt hat darf den nächsten Block an die Blockchain anhängen und bekommt dafür die Transaktionsgebühren der User, deren Transaktionen mit diesem Block bestätigt wurden. Außerdem bekommt der Miner den sogenannten Block Reward.

Den Block Reward kann man sich wie eine Ausschüttung der Blockchain vorstellen. Z.B. bekommt jeder Miner der Bitcoin-Blockchain aktuell (Stand Dezember 2023) 6,25 Bitcoin für jeden gefundenen Block. Ab ca. April 2024 nach dem Halving allerdings nur noch 3,125 Bitcoin.

Ablauf der Steuerklärungsfristen 2022 bis 2025 gemäß § 149 AO i.V.m. Artikel 97 § 36 Abs. 3 EGAO (siehe BMF-Schreiben vom 23.06.2022, IV A 3 – S-0261/20/10001:018)

Besteuerungs- zeitraum	Nicht beratene Steuerpflichtige (§ 149 Absatz 2 Satz 1 AO)	Beratene Steuerpflichtige (§ 149 Absatz 3 AO)
2022	2. Oktober 2023	31. Juli 2024
2023	2. September 2024	2. Juni 2025
2024	31. Juli 2025	30. April 2026
2025	31. Juli 2026	1. März 2027

Eine **Abgabeverpflichtung** ergibt sich insbesondere in folgenden Fällen, die am häufigsten vorkommen:

- Es sind Einkünfte ohne Lohnsteuerabzug vorhanden (z.B. gewerbliche, selbständige oder sonstige Einkünfte).
- Es wurden Lohnersatzleistungen (z.B. Arbeitslosen-, Kurzarbeiter-, Kranken-, Mutterschafts-, Insolvenz- oder Elterngeld) bezogen.
- Man ist verheiratet und die Einkünfte wurden mit der Steuerklassenkombination III/V oder IV/IV mit einem eingetragenen Faktor besteuert.

Beispiel:

A ist aufgrund der gewerblichen Betätigung im Kryptobereich verpflichtet eine Steuererklärung abzugeben. Die Einkünfte wurden 2022 erzielt.

Lösung:

Für die Steuererklärung 2022 hat A grundsätzlich bis zum 30. September 2023 Zeit, um eine Steuererklärung einzureichen. Durch Beauftragung eines Steuerberaters kann er eine Fristverlängerung bis zum 31. Juli 2024 erreichen.

Kommt man diesen Fristen nicht nach, so droht die Festsetzung eines Verspätungszuschlags. Seit 2018 gilt: Gibt man seine Steuererklärung verspätet ab, dann muss das Finanzamt auf jeden Fall einen Zuschlag von mindestens 25 € pro angefangenen säumigen Monat verlangen. Aber auch die Nichtabgabe wird sanktioniert. Hier können Zwangsgelder festgesetzt werden.

Steuertipp!

Wer nicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet ist, kann wie dargestellt bis zu vier Jahre nach Ablauf des Steuerjahres eine Erklärung beim Finanzamt einreichen. Ab dem 15. Monat nach Ende des jeweiligen Steuerjahres beginnt ein gesetzlich definierter Zinslauf. Das bedeutet, wenn man mit einer Steuererstattung rechnet, so kann man sich diese für jeden vollen Monat mit 0,15 % (1,8 % im Jahr) vom Finanzamt verzinsen lassen. Andersherum gilt natürlich bei einer Nachzahlung das gleiche.

B. Verluste bei den Einkünften

Durch die hohe Volatilität bei den Kryptowährungen kommt es nicht selten vor, dass Verluste entstehen können. Was bedeutet das aber für die Besteuerung?

Im Grundsatz gilt, dass alle positiven und negativen Einkünfte in jedem Veranlagungszeitraum der Einkommensteuer unterworfen werden. Jede Periode wird also für sich betrachtet. Diese wird im Bereich der Verluste teilweise außer Kraft gesetzt, indem das Gesetz⁵ erlaubt, dass ein nicht ausgeglichener Verlust aus einem Veranlagungszeitraum im vorangegangenen Veranlagungszeitraum als Verlustrücktrag oder in einem der folgenden Veranlagungszeiträume als Verlustvortrag abgezogen werden darf.

Soweit ein Verlust bei einer Einkunftsart nicht durch besondere Bestimmungen vom Verlustausgleich ausgeschlossen ist, dürfen diese in vollem Umfang mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden. Also z.B. Verluste aus einer gewerblichen Tätigkeit mit Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit.

Für einen Verlustrücktrag gilt:

- Dieser wird automatisch vom Finanzamt berücksichtigt: in den beiden vorangegangenen Veranlagungszeiträumen und
- ist begrenzt auf 10.000.000 €, bei Zusammenveranlagung auf 20.000.000 €.

Für einen Verlustvortrag gilt:

- Dieser ist zeitlich unbegrenzt: bis zur Höhe von 1.000.000 € können Verluste unbeschränkt vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden. Für zusammenveranlagte Ehegatten wird der Betrag verdoppelt. Den 1.000.000 € übersteigenden Gesamtbetrag der Einkünfte kann man bis zu 60 % für einen Verlustvortrag nutzen.

Der am Schluss eines jeden Veranlagungszeitraums verbleibende Verlustvortrag wird durch einen Feststellungsbescheid festgestellt.

⁵ § 10d EStG.

Bei den Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften ist abweichend davon zu beachten, dass hier der Verlustrücktrag nur für ein Jahr in die Vergangenheit möglich ist⁶. Außerdem können diese Verluste auch nur mit Gewinnen aus dieser Einkunftsart verrechnet werden.

Steuertipp!

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass nicht alle erzielten Verluste auch für steuerliche Zwecke verwendet werden können. Insbesondere beim Trading mit Kryptowährungen sind Gewinne aus dem An- und Verkauf steuerfrei, wenn dazwischen ein Zeitraum von mehr als einem Jahr liegt. Diese Jahresgrenze gilt allerdings auch für Verluste aus solchen Geschäften. Insofern kann es aus steuerlicher Sicht klug sein, wenn man einen Dauerverlust erwartet, dass man diesen noch innerhalb eines Jahres realisiert, um ihn mit etwaigen Gewinnen aus anderen Kryptogeschäften verrechnen zu können.

Beispiel:

A hat am 01.01.01 Coins erworben. 20 X-Coins und 20 Z-Coins zu jeweils einem Kaufpreis von 50 € je Coin. Am 05.12.01 steht der Kurs der X-Coins bei 1 € und der Kurs der Z-Coins bei 100 €. A geht davon aus, dass die X-Coins wohl im Wert nicht mehr steigen werden. Bei den Z-Coins geht er von einem gleichbleibenden bzw. weiter steigenden Kurs aus.

Lösung:

Optimal würde A handeln, wenn er noch vor dem 31.12.01 seine X-Coins verkauft und so einen Verlust von 980 € realisiert, welcher mit positiven Einkünften verrechnet werden kann. Die Z-Coins sollte er hingegen weiter im Bestand halten, bis die einjährige Spekulationsfrist abgelaufen ist. Danach sind die derzeitigen Gewinne in Höhe von 1.000 € steuerfrei. Der Verlust aus den X-Coins kann dann zwar nicht im gleichen Jahr mit Gewinnen verrechnet werden. Diese können jedoch ein Jahr zurück oder unbegrenzt vorgetragen werden, bis steuerpflichtige Gewinne aus Kryptogeschäften vorhanden sind.

C. Vor der Abgabe einer Steuererklärung

Vor der Abgabe einer Steuererklärung, also noch während des eigentlichen Steuerjahres, ist es enorm wichtig, schon die richtigen Grundlagen dafür zu schaffen im kom-

6 § 23 Abs. 3 S. 8 EStG

V. Die einzelnen Tätigkeiten und deren Besteuerung

Im Folgenden werden die wichtigsten Betätigungsfelder im Bereich des Krypto-Ökosystems dargestellt und deren Bezug zur Besteuerung besprochen. Dabei erfolgt die Darstellung jeweils immer nach dem gleichen Muster. Nach einer überblicksartigen Darstellung der Tätigkeit erfolgt zunächst eine Bestimmung der Einkunftsart. Danach wird die eigentliche Besteuerung aufgezeigt. Die Beispielsachverhalte mit Lösung sollen die teilweise abstrakten Darstellungen nachvollziehbar machen. Jeder Abschnitt endet mit einer tabellarischen Darstellung und dient als kompakte Übersicht zum Nachschlagen.

A. Besteuerung Trading von Coins

1. Überblick

Trading betrifft eine der grundlegendsten Tätigkeiten im Bereich des Kryptogeschäfte. Bereits vor der Veröffentlichung des BMF-Schreibens vom 10.05.2022, IV C 1 – S-2256/19/10003 :001 gab es dazu Äußerungen der Finanzverwaltung wie eine Besteuerung in diesem Bereich erfolgen soll. Mit der ertragsteuerlichen Behandlung im Betriebs- und Privatvermögen beschäftigt sich das BMF-Schreiben in den Randziffern 51–62.

2. Bestimmung der Einkunftsart

a) Abgrenzung der Vermögensverwaltung vom gewerblichen Trading

Wie bereits im Kapitel II. Steuerarten beschrieben, kennt das Einkommensteuergesetz verschiedene Einkunftsarten. Um die konkrete Besteuerung zu klären, muss daher vorab geklärt werden, ob Trading im Rahmen einer privaten Vermögensverwaltung oder bereits gewerblich ausgeübt wird. Die Qualifikation von Einkünften als gewerblich geht der privaten Vermögensverwaltung vor. Das bedeutet, wenn man die Kriterien einer gewerblichen Tätigkeit erfüllt, können diese nicht mehr einer privaten Vermögensverwaltung zugeordnet werden.

Wann liegt gewerbliches Trading vor?

Ob man gewerbliches Trading betreibt, lässt sich an folgenden Merkmalen beurteilen:

- Die Tätigkeit muss mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden,
- Es muss sich um eine nachhaltige Betätigung (Wiederholungsabsicht) handeln,
- Es muss eine Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr vorliegen,
- Die Tätigkeit muss selbständig ausgeübt werden,

- Es darf sich nicht mehr um eine private Vermögensverwaltung handeln,
- Es darf sich um keine Land- und Forstwirtschaft oder selbständige Arbeit handeln.

Wann liegt private Vermögensverwaltung vor?

Juristisch ausgedrückt: „Eine private Vermögensverwaltung liegt vor, wenn sich die Betätigung (noch) als Nutzung von Vermögen im Sinne einer Fruchtziehung aus zu erhaltenden Substanzwerten darstellt und die Ausnutzung substanzieller Vermögenswerte durch Umschichtung nicht entscheidend in den Vordergrund tritt.“¹⁹

Übersetzt bedeutet das so viel wie, dass besonders zu berücksichtigen ist, ob Gewinne nur durch Veräußerungen erzielt werden können. Ist dies der Fall – man bekommt also z.B. keine Zinsen (Fruchtziehung) –, so sei entscheidend, ob eine hohe Anzahl von An- und Verkäufen stattfindet.

Zusätzlich können z.B. der Umfang der Geschäfte, die Umschlaghäufigkeit oder Fremdfinanzierung, die Art der Durchführung der Geschäfte und auch andere Verhaltensweisen, die für die private Vermögensverwaltung ungewöhnlich sind, berücksichtigt werden.

Die Messlatte für eine über die Vermögensverwaltung hinausgehende Tätigkeit dürfte hoch anzusetzen sein. Das typische Spekulieren auf Wertsteigerungen (wenn keine laufenden Erträge generiert werden) ist strukturell vergleichbar mit einer Anlage in Wertpapiere oder Gold.

Hinweis! Ein gewerblicher Kryptohandel dürfte nur in Ausnahmefällen anzunehmen sein. Die Grenzen sind dennoch fließend. Bei einer Entscheidung ist immer auf den Einzelfall abzustellen.

Ist die Tätigkeit tatsächlich als gewerbliche Betätigung einzustufen, so gehen alle Vorteile verloren, welche eine private Vermögensverwaltung noch mit sich bringt. Insbesondere geht die Steuerfreiheit vom ersten Tag an zu 100 % verloren. Die Einkünfte werden dann nicht nur mit dem normalen Einkommensteuertarif besteuert, sondern es kann auch Gewerbesteuer anfallen. Im Kapitel zu den Einkunftsarten (s. Kapitel II.) ist dies nochmal näher beschrieben.

¹⁹ R 17 Abs. 1 S. 2 EStR.

3. Besteuerung

a) Besteuerung bei privater Vermögensverwaltung

Der Handel mit kryptografischen Währungen (Anschaffung und Verkauf) stellt ein privates Veräußerungsgeschäft²⁰ dar, sofern der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt (sog. Spekulations- oder Haltefrist).²¹ Nach Ablauf eines Jahres bleibt ein etwaiger Veräußerungsgewinn steuerfrei. Allerdings können nach Ablauf eines Jahres auch etwaige Verluste konsequenterweise nicht mehr genutzt werden.

Bis zur Veröffentlichung des BMF-Schreibens vom 10.05.2022, a.a.O. konnte nach Ansicht der Finanzverwaltung für private Veräußerungsgeschäfte eine 10-jährige Spekulationsfrist gelten, wenn man mit seinen Kryptowerten Einkünfte erzielt hat. Diese Rechtsmeinung beruhte auf der wortgetreuen Lesweise des § 23 EStG. Diese Rechtsauffassung wurde aber im o.g. BMF-Schreiben aufgegeben, da auch nach Ansicht der Finanzverwaltung die betreffende Gesetzespassage nur für Missbrauchsfälle geschaffen wurde. Diesbezüglich ist jedoch zu beachten, dass sich die betreffende Gesetzespassage nicht geändert und die Finanzverwaltung hier nur das Gesetz ausgelegt hat. Und zwar in beide Richtungen. Es ist nicht auszuschließen, dass Marktteilnehmer sich darauf verlassen haben und innerhalb der 10-jährigen Spekulationsfrist Verluste realisiert haben. Diese haben möglicherweise ein starkes Interesse daran, die Auslegung des Gesetzes gerichtlich prüfen zu lassen.

Vereinzelte findet man die Auffassung, dass nur ein Rückumtausch von der jeweiligen Kryptowährung in Fiatwährung besteuert wird. Dem ist jedoch zumindest in Deutschland nicht so. Auch der Tausch von Coin zu Coin ist ein Verkauf bzw. Kauf im Sinne der Besteuerungsvorschrift. Der bisher im Bestand befindliche Coin wird verkauft und der neue eingetauschte Coin wird angeschafft.

Wichtig ist die Erkenntnis, dass für das Vorliegen eines privaten Veräußerungsgeschäftes im Sinne von § 23 EStG immer eine Anschaffung und ein Verkauf vorliegen muss. Ist dies nicht der Fall sind die Voraussetzungen dafür nicht erfüllt. Insbesondere bei der Beurteilung, ob der Verkauf von kryptografischen Währungen, welche als Rewards (z.B. Staking, Lending, Liquidity Mining) zugeflossen sind als privates Veräußerungsgeschäft qualifiziert werden können ist dies relevant. Die Finanzverwaltung vertritt hier – ohne diese weiter zu begründen – die Rechtsauffassung, dass erhaltene Einheiten einer virtuellen Währung und sonstige Token angeschafft sein sollen²². Ob sich diese Auffassung durchsetzen wird ist derzeit ungeklärt. Würde man sich dieser nicht anschließen, so

20 § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG.

21 BMF vom 10.05.2022, IV C 1 – S-2256/19/10003 :001 Rz. 53.

22 BMF vom 10.05.2022, IV C 1 – S-2256/19/10003 :001 Rz. 65 (Lending).

würde jeder Verkauf von zugeflossenen Rewards nicht der Besteuerung im Rahmen von privaten Veräußerungsgeschäften unterliegen. Lediglich der Zufluss selbst wäre als sonstige Einkünfte zu versteuern.

Hinweis! Es ist derzeit nicht geklärt ob bei zugeflossenen Rewards (z.B. aus Staking, Lending und Liquidity Mining) eine Anschaffung angenommen werden kann und der Verkauf dieser Rewards steuerpflichtig ist.

b) Freigrenze

Gewinne bleiben jedoch bis zu einer Freigrenze von 600 € im Jahr steuerfrei, auch wenn diese innerhalb der Spekulationsfrist erzielt wurden.

Hinweis! Es handelt sich nicht um einen Freibetrag, sondern nur um eine Freigrenze. Das bedeutet, dass wenn man die Grenze nur um 1 € überschreitet, sämtliche Einkünfte steuerpflichtig werden. Also auch die ersten 600 €.

Ist man verheiratet, kann man die Freigrenze jedoch nicht verdoppeln. Diese steht jedem Ehepartner einzeln zu. Auch gelten die Gewinne nicht je Kryptowährung, sondern für die gesamten Einkünfte aus Kryptogeschäften. Auf eine Unterscheidung von z.B. Bitcoin und Ether kommt es nicht an.

Beispiel:

A ist verheiratet und kauft am 01.01.01 1 BTC zu einem Preis von 10.000 € und 1 ETH zu einem Preis von 300 €. Am 30.08.01 verkauft er beide Coins zu einem Preis von 11.000 € für den BTC und 400 € für den ETH. Insgesamt erzielt er also einen Gewinn in Höhe von 1.100 €.

Lösung:

Da der An- und Verkauf innerhalb eines Jahres erfolgen, handelt es sich um ein steuerpflichtiges Spekulationsgeschäft. A hat insgesamt 1.100 € als Einkünfte zu besteuern. Die Freigrenze von 600 € ist nicht anzuwenden, da diese A nur allein in Anspruch nehmen kann. Er kann die Freigrenze von seiner Ehefrau nicht zusätzlich in Anspruch nehmen. Die Freigrenze gilt auch nicht je Kryptoeinheit. Da die Freigrenze von 600 € überschritten ist, muss er den kompletten Gewinn versteuern. Er könnte lediglich direkt mit seinen Einkünften zusammenhängende Werbungskosten (z.B. Transaktionsgebühren) in Abzug bringen.

Solidaritatzuschlag. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit auf Antrag zur Besteuerung nach dem normalen Steuertarif zu wechseln. Im Falle der Abgeltungssteuer, ist das emittierenden Unternehmen dazu verpflichtet Kapitalertragsteuer einzubehalten. In der Regel wird die Pflicht zur Einbehaltung aber nur inländische Unternehmen treffen. Ausländische Unternehmen haben entweder keine solche Verpflichtung oder können eine Quellensteuer einbehalten, die unter Umständen auf die deutsche Kapitalertragsteuer angerechnet wird.

Handelt es sich um andere Einkünfte, erfolgt die Besteuerung nach dem normalen Steuertarif.

(2) Verkauf von Security-Token

Der Verkauf von Security-Token erfolgt nicht im Rahmen von privaten Veräußerungsgeschäften wie beim Trading von Coins oder Utility- oder Currency-Token. Der Verkauf wird auch als Einkünfte aus Kapitalvermögen⁵² erfasst.

Veräußerungsgewinne oder Veräußerungsverluste ergeben sich wie folgt:

Veräußerungspreis
./. Aufwendungen in direktem Zusammenhang mit der Veräußerung
./. Anschaffungskosten
./. Anschaffungsnebenkosten
= Veräußerungsgewinn bzw. Veräußerungsverlust

Wurden die Token in mehreren Schritten erworben, soll nach Ansicht der Finanzverwaltung auch hier die sog. FiFo-Methode (First in First out) zur Anwendung kommen, wenn man nicht (z.B. mittels Trennung von Wallets) nachweisen kann, welchen Token man tatsächlich verkaufen möchte.

Bei den Einkünften aus Kapitalvermögen wird zusätzlich ein Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 1.000,00 €⁵³ gewährt.

Ist man als Investor in den letzten 5 Jahren zu mindestens 1 % am emittierenden Unternehmen beteiligt gewesen, unterstellt das Einkommensteuergesetz, dass die Einkünfte aus der Veräußerung zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb zugerechnet werden⁵⁴. In diesem Fall erfolgt die Ermittlung des Veräußerungsgewinns analog der Berechnung bei den Einkünften aus Kapitalvermögen. Es erfolgt jedoch noch ein Abzug des Freibetrags von derzeit 9.060 €. Dieser Freibetrag verringert sich jedoch um den Betrag, um den

⁵² § 20 Abs. 2 EStG.

⁵³ § 20 Abs. 9 EStG.

⁵⁴ § 17 Abs. 1 S. 1 EStG.

der Veräußerungsgewinn 36.100 € übersteigt. Beide Beträge gelten anteilmäßig je nach Beteiligungshöhe.

Der Gewinn unterliegt dem Teileinkünfteverfahren, weshalb dieser mit 60 % in die Besteuerung mit eingeht.

Beispiel:

A ist als Investor an dem X-Token beteiligt. Bei dem X-Token handelt es sich um einen Security-Token welcher als Wertpapier ausgestaltet ist. Der X-Token wurde von A zu einem Preis von 100 € je Token erworben. Insgesamt hat A 1.000 Token gekauft. Insgesamt wurden 20.000 Token ausgegeben. A verkauft zu einem Kurs von 120 € je Token. Beim An- und Verkauf sind jeweils vereinfacht unterstellt 500 € Gebühren angefallen.

Lösung:

A ist am Unternehmen zu 5 % und damit wesentlich ($> 1\%$) beteiligt. Die Einkünfte sind als solche aus Gewerbetrieb zu behandeln.

Der Veräußerungsgewinn ermittelt sich wie folgt:

Veräußerungspreis $1.000 \times 120 \text{ €} =$			120.000 €
./. Aufwendungen beim Verkauf			– 500 €
./. Anschaffungskosten			– 100.000 €
./. Anschaffungsnebenkosten			– 500 €
= vorläufiger Gewinn			19.000 €
davon steuerpflichtig 60 %			11.400 €
./. Freibetrag (5 %)		– 453 €	
Anteil Kürzungsbetrag (5 %)	1.805 €		
./. Veräußerungsgewinn	– 11.400 €		
Kürzungsbetrag (maximaler Freibetrag)	– 9.595 €	– 453 €	
Endgültiger Freibetrag			0 €
= Endgültiger Gewinn			11.400 €

Entsteht ein Verlust aus dem Verkauf, so ist in Bezug auf die Verlustverwendung insbesondere zu beachten, dass positive und negative Kapitaleinkünfte grundsätzlich im laufenden Jahr zwar miteinander verrechnet werden können. Verbleiben hiernach Verluste, dürfen diese aber nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Der Gesetzgeber lässt lediglich den Verlustvortrag innerhalb der Einkunftsart zu. Auch ein Verlustrücktrag ist ausgeschlossen.

II. Bilanzierung von Investment-Token

A. Ansatz

Investment-Token können auf Handelsplattformen bzw. Exchanges erworben und verkauft werden. Sie sind damit selbständig verkehrsfähig und zwangsläufig auch bewertbar. Die abstrakte Aktivierungsfähigkeit kann daher ohne Probleme bejaht werden. Sie sind auch konkret aktivierungsfähig, da es im Handelsrecht kein Aktivierungsverbot⁹² gibt. Bei entgeltlichem Erwerb besteht auch steuerrechtlich kein Aktivierungsverbot⁹³.

B. Bilanzausweis

Spannender als die Ansatzfrage ist die Ausweisfrage. Investment-Token können im Einzelfall wie folgt qualifiziert werden:

- Wertpapier⁹⁴,
- Anteil an einem Investmentvermögen⁹⁵,
- Vermögensanlage⁹⁶.

Besteht die Absicht die Investment-Token langfristig zu halten, so kommt ein Ausweis im Bereich des Anlagevermögens und soll der Investment-Token nur kurzfristig gehalten ein Ausweis im Bereich des Umlaufvermögens in Betracht.

Im Bereich des Anlagevermögens kommt grds. ein Ausweis unter den entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenständen⁹⁷ oder unter den Finanzanlagen⁹⁸ in Frage. Allerdings scheidet meines Erachtens ein Ausweis unter den immateriellen Vermögegegenständen aus, da den Investment-Token ein finanzieller Charakter zugeschrieben werden kann. Zur weiteren Beurteilung, welche Position bei den Finanzanlagen in Betracht kommt, muss der Investment-Token weiter differenziert werden. Dies sieht wie folgt aus:

Repräsentiert der Investment-Token ein Recht am Eigenkapital des emittierenden Unternehmens (Equity Token), dann kann er als:

- Anteile an verbundenen Unternehmen⁹⁹,
- Beteiligungen¹⁰⁰,

⁹² § 248 HGB.

⁹³ § 5 Abs. 2 EStG.

⁹⁴ § 2 Abs. 4 Nr. 1 WpHG.

⁹⁵ § 2 Abs. 4 Nr. 2 WpHG.

⁹⁶ § 2 Abs. 4 Nr. 7 WpHG.

⁹⁷ § 266 Abs. 2 A. I Nr. 2 HGB.

⁹⁸ § 266 Abs. 2 A. III HGB.

⁹⁹ § 266 Abs. 2 A III Nr. 1 HGB.

¹⁰⁰ § 266 Abs. 2 A III Nr. 3 HGB.

- Wertpapiere des Anlagevermögens¹⁰¹, qualifiziert werden.

Ein **Anteil an einem verbundenen Unternehmen** dürfte nahezu ausgeschlossen sein. Eine Verbundenheit mit anderen Unternehmen ist im Prinzip eine besondere Form der Beteiligung. Es handelt sich um eine Beteiligung an einem rechtlich selbstständigen Unternehmen, welches als Tochterunternehmen in einen Konzernabschluss aufzunehmen ist. In der Regel bei einer Beteiligungshöhe größer 50 %¹⁰².

Eine **Beteiligung** definiert das HGB als Anteile an anderen Unternehmen, die dazu bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenen Unternehmen zu dienen¹⁰³. Dabei geht das HGB von der widerlegbaren Vermutung aus, dass eine Beteiligung vorliegt, sofern die Anteile an einer Kapitalgesellschaft 20 % des Nennkapitals überschreiten¹⁰⁴. Bei Anteilen an einer Personengesellschaft (z.B. OHG oder KG), geht man unabhängig von der Beteiligungshöhe von einer Beteiligung aus.

Bei einer Beteiligungshöhe unter 20 % kann bei entsprechender Qualifikation von einem Wertpapier ausgegangen werden.

Repräsentiert er eher ein Forderungsrecht gegen das emittierende Unternehmen (debt-Token), dann kommt ein Ausweis als:

- Ausleihungen an verbundenen Unternehmen¹⁰⁵,
- Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht¹⁰⁶,
- sonstige Ausleihungen¹⁰⁷

in Frage. Entsprechend der o.g. Definition der Beteiligungshöhen kann die Art der Ausleihung kategorisiert werden.

Letztlich bietet sich noch die Möglichkeit den Investment-Token gesondert unter Einfügung eines eigens bezeichneten Postens innerhalb der Finanzanlagen in die Bilanz aufzunehmen¹⁰⁸.

101 § 266 Abs. 2 A III Nr. 5 HGB.

102 § 290 Abs. 2 Nr. 1 HGB.

103 § 271 Abs. 1 Satz 1 HGB.

104 § 271 Abs. 1 Satz 3 HGB.

105 § 266 Abs. 2 A III Nr. 2 HGB.

106 § 266 Abs. 2 A III Nr. 4 HGB.

107 § 266 Abs. 2 A III Nr. 5 HGB.

108 § 265 Abs. 5 S. 2 HGB.

Im Bereich des Umlaufvermögens kann für Investment-Token ein Ausweis unter folgenden Posten erfolgen:

- Forderungen gegen verbundene Unternehmen¹⁰⁹,
- Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht¹¹⁰,
- sonstige Vermögensgegenstände¹¹¹.

Auf die Entscheidung unter welcher Position ein Ausweis erfolgt, kann auf die oben genannten Abgrenzungen für den Bereich des Anlagevermögens verwiesen werden.

C. Erstbewertung

Investment-Token sind beim Zugang in der Handels- und der Steuerbilanz mit den Anschaffungskosten zu bewerten¹¹². Zu den Anschaffungskosten rechnen bezogen auf Kryptowährungen die Kosten für den Erwerb sowie die Transaktionskosten als sog. Anschaffungsnebenkosten¹¹³.

D. Folgebewertung

Da Investment-Token keiner Abnutzung unterliegen sind die Anschaffungskosten nicht abzuschreiben, also in ihrem Wert zu mindern. Es sei denn, es liegt eine besondere Wertminderung vor. Dann spricht man von außerplanmäßigen Abschreibungen

Bei Investment-Token im Anlagevermögen sind bei voraussichtlich dauernder Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen, um diese mit dem niedrigeren Wert anzusetzen. Bei Finanzanlagen können außerplanmäßige Abschreibungen auch bei voraussichtlich nicht dauernder Wertminderung vorkommen (gemildertes Niederstwertprinzip).¹¹⁴

Bei Investment-Token des Umlaufvermögens ist immer der niedrigste Wert anzusetzen (strenges Niederstwertprinzip).

Aufgrund des fiskalischen Gedankens des Steuerrechts – weil eine Abschreibung zu Betriebsausgaben führt, welche eine niedrigere Steuerlast nach sich ziehen – besteht ein Wahlrecht dauerhaft wertgeminderte Investment-Token abzuschreiben¹¹⁵. Bei nur vorübergehenden Wertminderungen darf keine Abschreibung erfolgen.

¹⁰⁹ § 266 Abs. 2 B III Nr. 2 HGB.

¹¹⁰ § 266 Abs. 2 B III Nr. 3 HGB.

¹¹¹ § 266 Abs. 2 B III Nr. 4 HGB.

¹¹² § 253 Abs. 1 HGB bzw. § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG.

¹¹³ § 255 Abs. 1 HGB.

¹¹⁴ § 253 Abs. 3 S. 5 und 6 HGB.

¹¹⁵ § 6 Abs. 1 Nr. 2 S. 2 EStG.